



Hygienekonzept des SC Grün Weiß Großenvörde e.V. Sport im Freien

Datum: 26.08.2020

Ab sofort ist die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen im Freien zur Ausübung von Sport unter den strengen Voraussetzungen zulässig. Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 1,5 - 2 m zu anderen Personen einzuhalten. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden. Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nur unter Einhaltung der aktuell gültigen Regeln zulässig.

Bei Trainingseinheiten ist der jeweilige Übungsleiter für die Einhaltung der unten beschriebenen Punkte verantwortlich. Es ist zwingend für jede Einheit eine Anwesenheitsliste zu führen. Hier sind auch etwaig anwesende Zuschauer (nur bis < 50 zulässig) mit aufzuführen.

Bei gemeldeten Wettkämpfen / im Spielbetrieb sind die Spieler und „Offiziellen“ per Spielberichtsbogen erfasst. Für die Zuschauer (< 50) und alle anderen Personen ist die spielende Heimmannschaft für die Kontaktverfolgung – unabhängig von der Anzahl der Zuschauer - per Anwesenheitsliste (erhältlich unter www.scgwg.de) verantwortlich.

Die Kontaktverfolgung kann für Trainingseinheiten auch elektronisch erfasst und innerhalb 24 h an clas.oetting@t-online.de versendet werden. Die Kontaktverfolgung für Zuschauer im Spielbetrieb muss vollständig und leserlich auf Papier erfasst und bei Clas Ötting persönlich innerhalb von 24 h abgegeben werden.

Jeder Übungsleiter sollte sich für seine Sportart über spezifische Regeln des Verbandes informieren und dieses Konzept bei Bedarf dementsprechend anpassen. Für die Abstimmung hierzu steht Clas Ötting sehr gerne zur Verfügung.

Grundsätzliches

1. Generell gilt, dass behördliche Regelungen, die strengere Vorgaben machen, als in diesem Hygienekonzept festgehalten, Vorrang haben.



2. Bei Krankheitssymptomen, wie Fieber und Husten, muss zu Hause geblieben werden. Bei gesichertem Nachweis einer Covid 19 Erkrankung des Betroffenen oder eines Mitglied des gleichen Haushaltes, ist der/dem Betroffenen eine Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen des SCGWG für mindestens 14 Tage nach Feststellung untersagt.
3. Der Mindestabstand von 1,5 - 2,0 m muss immer zu allen anderen Personen auf der Sportanlage eingehalten werden. Dies gilt auch für den dazugehörigen Parkplatz und den direkten Weg zur Sportanlage. Kann dieses nicht sichergestellt werden, ist alternativ ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Ausnahmen gibt es nur für die jeweils gültigen Regelungen zu Kontaktsportarten (siehe Fußball in diesem Konzept).
4. Das Betreten / Verlassen der Sportanlage muss auf direktem Weg erfolgen.
5. Nachfolgende Spieler dürfen den Platz erst betreten, wenn er vollständig geräumt wurde.
6. Die Nutzung der Duschen und Umkleidekabinen erfolgt nach den aushängenden aktuellen Regeln (Stand 26.08.2020: max. 8 Personen je Kabine, in der Dusche ist nur jede 2. Brause zu nutzen). Nach Nutzung der Toilette sind ausschließlich Einweg-Papierhandtücher zu verwenden.
7. Die Toiletten stehen zur Verfügung, aber müssen nach Benutzung einmal desinfiziert werden. Desinfektionsmittel steht zur Verfügung.
8. Alle Mülleimer auf der Anlage müssen regelmäßig geleert werden. Bitte habt auch ein Auge darauf.
9. Die allseits bekannten Hygieneregeln sind einzuhalten, auf Händeschütteln ist zu verzichten.
10. Zuschauer (alle nicht auf einem offiziellen Spielbericht eingetragenen Anwesenden): Bis zu 50 mit Kontaktnachverfolgung auf Stehplätzen zulässig.



Ergänzende Regelungen für den Fußballspielbetrieb

Es ist angestrebt, dass **je Tag nur ein Spiel** stattfindet, so dass keine Mehrfachnutzung von Umkleide- und Duschräumen durch mehrere Auswärtsmannschaften erforderlich ist. Sollte eine solche Situation durch Ansetzungen doch entstehen, wird

- Zunächst geprüft, ob ein Spiel verlegt werden kann
- Anschließend ggf. Sonderregelungen getroffen werden, die dann individuell abzustimmen sind

An **Fußball-Spieltagen sind die Umkleide- und Duschräume für Trainingsgruppen gesperrt**. An diesen Tagen kann bei entsprechend freiem Platz unter Einhaltung der anderen Regelungen trainiert werden, aber alle Beteiligten kommen in Trainingskleidung zum Trainingsgelände und verlassen dieses anschließend ohne Umziehen und Duschen.

Das Sportgelände ist in folgende Zonen aufgeteilt (gemäß Vorgabe NFV):

Zone 1 „Innenraum/Spielfeld“ (blau markiert)

In Zone 1 (Spielfeld inkl. markierten Zonen aus Anlage 1) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen:

o Spieler*innen, Trainer*innen

o Funktionsteams

o Schiedsrichter*innen

o Sanitäts- und Ordnungsdienst

o Ansprechpartner*in für Hygienekonzept, Medienvertreter*innen (nur mit Anmeldung)

Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.

Zone 2 „Umkleidebereiche“ (grün markiert)

In Zone 2 (Umkleidebereiche) haben nur folgende Personengruppen Zutritt:

o Spieler*innen, Trainer*innen

o Funktionsteams

o Schiedsrichter*innen

o Ansprechpartner für Hygienekonzept

Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ mit zwingender Kontaktverfolgung (nicht markiert, alles was nicht Zone 1 oder Zone 2 ist)

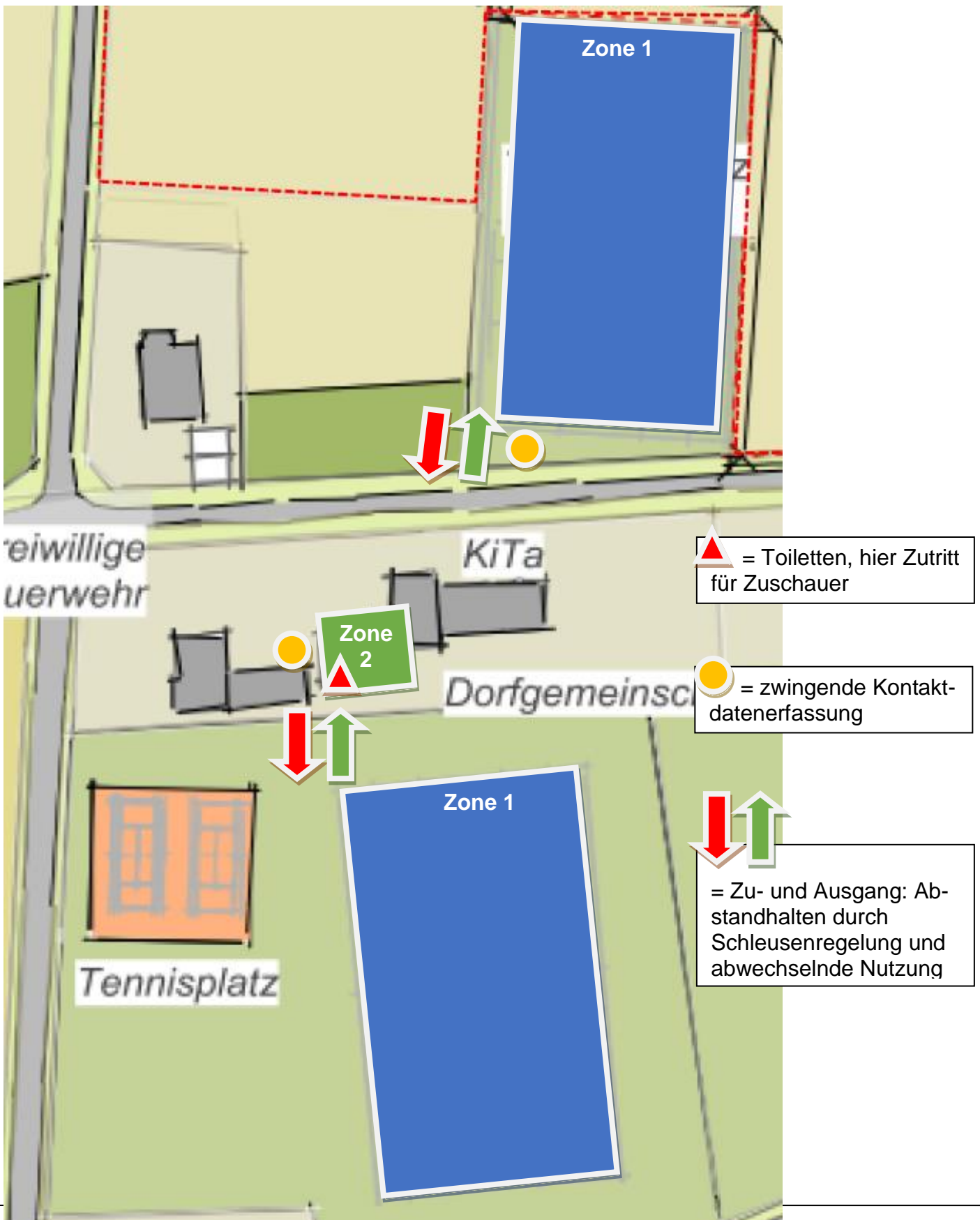
Die Zone 3 „Publikumsbereich (im Außenbereich)“ bezeichnet sämtliche Bereiche der Sportstätte, welche frei zugänglich und unter freiem Himmel (auch überdachte Außenbereiche) sind.

Alle Personen in Zone 3 betreten die Sportstätte über ausgewiesene Eingänge mit Kontaktdatenerfassung. Die anwesende Gesamtpersonenanzahl im Rahmen des Spielbetriebs ist stets bekannt.

Einhaltung der Abstandsregel, wenn nicht möglich Nutzung von Mund-Nasen-Schutz

Es sind bis zu 50 Zuschauer auf Stehplätzen zugelassen.

Es erfolgt eine räumliche und/oder zeitliche Trennung („Schleusenlösung“) von Eingang und Ausgang der Sportstätte. Unterstützend werden Plakate zu den allgemeinen Hygieneregeln genutzt.



Fußball – Schwimmen – Tanzen – Tischtennis – Tennis – Theater – Turnen



Bei Fragen wendet Euch gerne an die Hygiene-Beauftragten:

Franziska Hormann, Katharina Block und Clas Ötting (0151/14729518)

Viel Spaß, Danke und munter bleiben.

Bei Verstoß gegen diese Regeln, ist jedes Vorstandsmitglied und jede(r) Übungsleiter(in) des SCGWG berechtigt, denjenigen in Ausübung des Hausrechtes des Sportgeländes zu verweisen.